Begutachtungsentwurf

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom [...], mit der bautechnische Anforderungen festgelegt werden (Steiermärkische Bautechnikverordnung 2019 – StBTV 2019)

Auf Grund der § 80a Abs. 3 und § 82 Abs. 1 und 2 des Steiermärkischen Baugesetzes, LGBl. Nr. 59/1995, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 63/2018, wird verordnet:

§ 1

Richtlinien des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB-Richtlinien)

- (1) Den im 1. Teil des II. Hauptstückes des Steiermärkischen Baugesetzes festgelegten bautechnischen Anforderungen wird entsprochen, wenn
 - 1. die OIB-Richtlinien 1 bis 6 (Anlagen 1, 2, 2.1, 2.2, 2.3, 3 bis 6), unter Berücksichtigung
 - a) der OIB-Richtlinien Zitierte Normen und sonstige technische Regelwerke (Anlage 7),
 - b) der OIB-Richtlinien Begriffsbestimmungen (Anlage 8),
 - c) des OIB-Leitfadens zur OIB-Richtlinie 1 Festlegung der Tragfähigkeit und Gebrauchstauglichkeit von bestehenden Tragwerken (Anlage 9),
 - d) des OIB-Leitfadens zur OIB-Richtlinie 2 Abweichungen im Brandschutz und Brandschutzkonzepte (Anlage 10),
 - e) des OIB-Leitfadens zur OIB-Richtlinie 6 Energietechnisches Verhalten von Gebäuden (Anlage 11),

jeweils Ausgabe April 2019 und

f) des OIB-Dokuments zur Definition des Niedrigstenergiegebäudes und zur Festlegung von Zwischenzielen im "Nationalen Plan", Ausgabe Februar 2018, in der Fassung vom 27. Mai 2019, (Anlage 12),

nach Maßgabe der §§ 2 und 3, eingehalten werden.

§ 2

Zusätzliche Anforderungen

- (1) Folgende Anforderungen der OIB-Richtlinie 6 gelten auch für Zubauten:
- 1. Punkt 4.4 (Anforderungen an wärmeübertragende Bauteile beim Neubau Gebäudekategorie 1 bis 12),
- Punkt 4.6 (Anforderungen an wärmeübertragende Bauteile bei Gebäuden oder Gebäudeteilen der Gebäudekategorie 13 – Sonstige konditionierte Gebäude) und
- 3. Punkt 4.8 (Schadensbildende Kondensation und Risiko zur Schimmelbildung).
- (2) Folgende Anforderungen der OIB-Richtlinie 6 gelten auch für bestehende Gebäude und Gebäudeteile, soweit durch Nutzungsänderungen Wohnungen oder sonstige konditionierte Gebäude oder Gebäudeteile (Gebäudekategorien 4 bis 13 des Punktes 3 der OIB-Richtlinie 6) geschaffen werden:
 - 1. Punkt 4.4 (Anforderungen an wärmeübertragende Bauteile beim Neubau Gebäudekategorie 1 bis 12),
 - 2. Punkt 4.5 (Anforderungen an wärmeübertragende Bauteile bei Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle Gebäudekategorie 1 bis 12),

- Punkt 4.6 (Anforderungen an wärmeübertragende Bauteile bei Gebäuden oder Gebäudeteilen der Gebäudekategorie 13 – Sonstige konditionierte Gebäude) und
- 4. Punkt 4.8 (Schadensbildende Kondensation und Risiko zur Schimmelbildung).
- (3) In Beherbergungsstätten und Heimen sind pro angefangene 50 Betten mindestens eine Unterkunftseinheit sowie deren Zugänglichkeit barrierefrei entsprechend der OIB-Richtlinie 4 auszuführen.

§ 3

Nicht anzuwendende Anforderungen

- (1) Folgende Anforderungen der OIB-Richtlinie 2 sind bei an zumindest drei Seiten auf eigenem Grund oder von Verkehrsflächen für die Brandbekämpfung von außen zugänglichen Wohngebäuden nicht anzuwenden:
 - 1. Punkte 1.2, 2.2, 4.3 und die Fußnote (5) zu Punkt 1.1 und 2.1 der Tabelle 1b in der Spalte Gebäudeklasse 5 (≤ 6 oberirdische Geschoße). An deren Stelle treten bei Punkt 1.2 die Anforderung R 60, bei Punkt 2.2 die Anforderung REI 60 bzw. EI 60 und bei Punkt 4.3 die Anforderung REI 60.
- (2) Die Lagerung von Treibstoffen bis zu insgesamt 500 l in zulässigen Lagersystemen zur Bevorratung durch anerkannte Einsatzorganisationen ist nur in Gebäuden oder Teilen von Gebäuden sowie unter überdachten Stellplätzen zulässig. Es gelten dafür die Anforderungen der OIB-Richtlinie 2 mit Ausnahme der Anforderung von Punkt 3.9 (Räume mit erhöhter Brandgefahr).

§ 4

EU-Recht

Mit dieser Verordnung werden folgende Richtlinien umgesetzt:

- 1. Richtlinie (EU) 2018/844 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und der Richtlinie 2012/27/EU über Energieeffizienz, ABl. Nr. L 156 vom 19.6.2018, S 75;
- 2. Richtlinie 2013/59/Euratom des Rates vom 5. Dezember 2013 zur Festlegung grundlegender Sicherheitsnormen für den Schutz vor den Gefahren einer Exposition gegenüber ionisierender Strahlung und zur Aufhebung der Richtlinien 89/618/Euratom, 90/641/Euratom, 96/29/Euratom, 97/43/Euratom und 2003/122/Euratom, ABI. Nr. L 13 vom 17.1.2014, S 1.
- (2) Diese Verordnung wurde gemäß den Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABl. Nr. L 241 vom 17.9.2015, S 1 notifiziert (Notifikationsnummer 20xx/xx/A).

§ 5

Übergangsbestimmung

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung anhängigen baurechtlichen Verfahren sind nach den bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung geltenden Bestimmungen zu Ende zu führen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 2020 in Kraft.

§ 7

Außerkrafttreten

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Steiermärkische Bautechnikverordnung 2015 – StBTV 2015, LGBl. Nr. 115/2015, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 126/2015, außer Kraft.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Anlage 1: OIB-Richtlinie 1 – Mechanische Festigkeit und Standsicherheit

Anlage 2: OIB-Richtlinie 2 – Brandschutz

Anlage 2.1: OIB-Richtlinie 2.1 – Brandschutz bei Betriebsbauten

Anlage 2.2: OIB-Richtlinie 2.2 – Brandschutz bei Garagen, überdachten Stellplätzen und Parkdecks

Anlage 2.3: OIB-Richtlinie 2.3 – Brandschutz bei Gebäuden mit einem Fluchtniveau von mehr als 22 m

Anlage 3: OIB-Richtlinie 3 – Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz

Anlage 4: OIB-Richtlinie 4 - Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit

Anlage 5: OIB-Richtlinie 5 – Schallschutz

Anlage 6: OIB-Richtlinie 6 - Energieeinsparung und Wärmeschutz

Anlage 7: OIB-Richtlinien – Zitierte Normen und sonstige technische Regelwerke

Anlage 8: OIB-Richtlinien – Begriffsbestimmungen

Anlage 9: OIB-Leitfaden zur OIB-Richtlinie 1 – Festlegung der Tragfähigkeit und Gebrauchstauglichkeit von bestehenden Tragwerken

Anlage 10: OIB-Leitfaden zur OIB-Richtlinie 2 – Abweichungen im Brandschutz und Brandschutzkonzepte

Anlage 11: OIB-Leitfaden zur OIB-Richtlinie 6 – Energietechnisches Verhalten von Gebäuden

Anlage 12: OIB-Dokument zur Definition des Niedrigstenergiegebäudes und zur Festlegung von Zwischenzielen im "Nationalen Plan"